



Linz, 13.05.2025

- **Gemeinde Altschwendt;**
Anlagen zur Wasserversorgung (WVA) sowie zur
Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung (ABA);
1) WVA-DP 2022 „Parzellierung Altschwendt Ost“;
(GZ. 2022-288393);
a) wasserrechtliche Überprüfung (1. Teilkollau-
dierung) und nachträgliche wasserrechtliche
Bewilligung
b) Erlöschensfeststellung hinsichtlich aufge-
lassener Anlagenteile (Teilerlöschen)
2) ABA-DP 2022 „Parzellierung Altschwendt Ost“;
(GZ. 2022-288320)
a) wasserrechtliche Überprüfung und nachträg-
liche wasserrechtliche Bewilligung
b) Erlöschensfeststellung hinsichtlich aufge-
lassener Anlagenteile (Teilerlöschen)

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Gemeinde Altschwendt um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 09.08.2022, AUWR-2022-288320/18-Wa/Ne bzw. AUWR-2022-288393/11-Wa/Ne, bewilligten Anlagen zur Wasserversorgung (1. Teilkollaudierung) sowie zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für in diesem Zusammenhang abgeändert errichtete Anlagenteile. Weiters soll das Erlöschen des der Gemeinde Altschwendt verliehenen Wasserrechtes hinsichtlich zwischenzeitig bereits aufgelassener Anlagenteile zur Wasserversorgung sowie zur Abwasserbeseitigung festgestellt werden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Altschwendt	
Datum: 17.07.2025	Zeit: 09.00 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 09.08.2022, AUWR-2022-288320/18-Wa/Ne, bzw. AUWR-2022-288393/11-Wa/Ne, wurde der Gemeinde Altschwendt unter Spruchabschnitt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung durch Errichtung und Betrieb der im Wasserversorgungs-Detailprojekt 2022 „Parzellierung Altschwendt Ost“ dargestellten Anlagen unter Bedachtnahme auf die bei der mündlichen Verhandlung am 04.08.2022 von Seiten der Gemeinde Altschwendt erfolgte Projektmodifikation erteilt.

Unter Spruchabschnitt II. wurde der Gemeinde Altschwendt die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung durch Errichtung und Betrieb der im Abwasserbeseitigungs-Detailprojekt 2022 „Parzellierung Altschwendt Ost“ dargestellten Anlagen

- mit Ableitung der im Projektbereich anfallenden Schmutzwässer zur Verbandskläranlage des RHV Aschachtal,
- mit Ableitung der auf drei Bauparzellen anfallenden Niederschlagswässer über das bestehende Regenrückhaltebecken Altschwendt in den Altschwendter Bach sowie
- mit Ableitung der restlichen im Projektbereich anfallenden Niederschlagswässer über das auf Gst.Nr. 2606, KG Altschwendt, geplante Regenrückhaltebecken Altschwendt Ost in den Altschwendter Bach

unter Bedachtnahme auf die bei der mündlichen Verhandlung am 04.08.2022 von Seiten der Gemeinde Altschwendt erfolgte Projektmodifikation erteilt.

Nunmehr hat die Gemeinde Altschwendt unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (ausgearbeitet durch Ing. Klaus Sanderberger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft, St. Agatha) die Fertigstellung des überwiegenden Teils dieser Anlagen angezeigt und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung angesucht. Zudem hat die Gemeinde Altschwendt um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für in diesem Zusammenhang abgeändert ausgeführte Anlagenteile angesucht.

Soweit ein Teil der mit oa. Bescheid bewilligten Wasserversorgungsanlagen bislang noch nicht ausgeführt wurde, hat die Gemeinde Altschwendt die Verlängerung der Bauvollendungsfrist bis 31.12.2030 beantragt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

Betreffend der zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertiggestellten Anlageteile gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

In Folge der Realisierung der gegenständlichen Anlagen zur Wasserversorgung sowie zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wurden zum Teil bestehende ältere Anlagen obsolet und diese daher aufgelassen. Diese aufgelassenen Anlagenteile wurden vormals mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 03.02.2006, Wa-302440/57-2006-Gra/Lei, vom 07.09.2015, AUWR-2014-93849/10-Wa/Gat, und vom 17.07.2012, Wa-2012-306009/9, wasserrechtlich bewilligt.

Es wird daher von Seiten der Wasserrechtsbehörde das Erlöschen des der Gemeinde Altschwendt hinsichtlich dieser aufgelassenen Anlagenteile verliehenen Wasserrechtes festzustellen und dabei zu prüfen sein, ob - und wenn ja, welche - letztmaligen Vorkehrungen der Gemeinde Altschwendt in diesem Zusammenhang allenfalls noch aufzutragen sind.

Sie können in nachstehende Unterlagen Einsicht nehmen:

Ausführungsunterlagen vom 06.12.2024 zu folgenden Detailprojekten: 1) WVA-DP 2022 „Parzellierung Altschwendt Ost“ (1. Teilkollaudierung) 2) ABA-DP 2022 „Parzellierung Altschwendt Ost“ jeweils ausgearbeitet durch Ing. Klaus Sandberger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft, St. Agatha
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-13485) • beim Gemeindeamt Altschwendt, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07762-2605)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 10, 11-14, 21, 27, 29, 50, 72, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Altschwendt
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>
kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde Altschwendt, Altschwendt 9, 4721 Altschwendt

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.